



Jahrgang 30

Finsterwalde, den 11. Dezember 2020

Ausgabe 12

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen

Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde

Gemäß § 60 Abs. 6 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde, Herr Ernst Hampicke, hat erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung zum 30.11.2020 verzichtet.

Herr Rainer Böhmchen ist auf dem Wahlvorschlag der Bürger für Finsterwalde (BfF) der nächste, noch nicht für gewählt erklärte Ersatzkandidat im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welchen der Sitz von Herrn Ernst Hampicke übergeht.

Herr Rainer Böhmchen wurde benachrichtigt und hat die Annahme des Sitzes abgelehnt.

Herr Wolfgang König ist auf dem Wahlvorschlag der Bürger für Finsterwalde (BfF) der nächste, noch nicht für gewählt erklärte Ersatzkandidat im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welchen der Sitz von Herrn Ernst Hampicke übergeht.

Herr Wolfgang König wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 01.12.2020.

Finsterwalde, den 17.11.2020

Miersch
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung Grenzweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grenzweg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 23 die Flurstücke 352/1, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 457, 483, 85, 89, 90, 97/2, 100, 103, 104, 105/4, 106/6, 107, 108, 109/2, 131, 132, 137, 138/1, 140/1, 141, 145, 146/2, 149, 152, 153, 154/1, 154/2, 159, 160, 161/1, 165, 166, 169, 172/4, 174/2, 362, 370 und 390 je teilweise (mit Ausnahme 97/2, 105/4 und 106/6 sowie 161/1 - diese vollständig). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

05.01.2021 bis einschließlich 28.01.2021

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) im Erdgeschoss des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Servicezeiten:

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
und

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Nach § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der Auslegungsfrist gegeben. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Servicezeiten bei der unten angegebenen Dienststelle abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde
 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 Schloßstraße 7/8
 03238 Finsterwalde
 Tel.: 03531783930
 Fax.: 03531783911
 E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter:

<http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren>
 sowie auf der Homepage des Landes unter
<https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt.

Dieses steht Ihnen auch unter

<http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> zur Verfügung.

Finsterwalde, den 16.11.2020



Gampe
 Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Plangebiet Bebauungsplanverfahren
 "Erweiterung Grünweg"

Revisor:
 geprüft

Maßstab: 1:2000

Druckausgabe: 16.11.2020

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grüner Weg“

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Finsterwalde in der Flur 15 die Flurstücke 10/2, 481, 482, 696, 698, 712, 783 (je teilweise) und 459/2, 459/4, 459/5, 468, 469, 474, 475 (vollständig). Die Lage des Plangebietes ist im beige-fügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer Wohnbaufläche.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

05.01.2021 bis einschließlich 28.01.2021

im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) im Erdgeschoss des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Servicezeiten:

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr und

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Nach § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der Auslegungsfrist gegeben. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Servicezeiten bei der unten angegebenen Dienststelle abgegeben werden:

Stadtverwaltung Finsterwalde
 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 Schloßstraße 7/8
 03238 Finsterwalde
 Tel.: 03531783930
 Fax.: 03531783911
 E-Mail: stadtplanung@finsterwalde.de

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> sowie auf der Homepage des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über

das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte welches mit ausliegt. Dieses steht Ihnen auch unter <http://www.fensterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> zur Verfügung.

Finsterwalde, den 23.11.2020



Gampe
 Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Planbereich 11. Änderung FNP	arbeitet:	
	geprüft:	
	Mallstab:	1:2000
	Druckausgabe	23.11.2020

Stellenausschreibung

Bei der Sangerstadt Finsterwalde ist ab 01.08.2021 die Stelle eines

Veranstaltungstechnikers (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehort zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt fur ca. 17.000 Burgerinnen und Burger Dienstleistungen. Um die Vielfaltigkeit sowie das kulturelle Leben der Stadt Finsterwalde zu fordern und weiter zu entwickeln, wollen wir unser Team verstarken und suchen Sie.

Die Stelle ist dem Fachbereich Wirtschaftsforderung/Stadtmarketing/Kultur zugeordnet. Der Tatigkeitsbereich des Veranstaltungstechnikers (m/w/d) ist in der kunftigen Stadthalle Finsterwalde. Die Einstellung erfolgt im Sinne von § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (Arbeit auf Abruf) zunachst mit einer wochentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden. Spatestens mit Inbetriebnahme der Stadthalle wird eine Vollbeschaftigung (40 Stunden/Woche) garantiert.

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehoren:

- Bis zur Fertigstellung der Baumanahmen an der Stadthalle ist die wesentlichste Aufgabe die Begleitung der Baumanahme.
- Als Veranstaltungstechniker sind Sie fur Auf-/Um- und Abbau der vielfaltigen Veranstaltungen in der Stadthalle (einschl. Bestuhlung) sowie das Auf- und Zuschlieen der Stadthalle zustandig.
- Leitung und Beaufsichtigung von Auf- oder Abbau buhnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen
- Umsetzung der Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienplane
- Aufbau, Vernetzung und Inbetriebnahme der elektrischen Anlagen sowie die Bedienung der technischen Anlagen wahrend Generalproben und Veranstaltungen
- Ihre Aufgabe ist die Wartung, Instandsetzung, Logistik und Ordnung der technischen Gerate.
- Betreuung der vielfaltigen Veranstaltungen in der Stadthalle
- Sie sind uberwiegend (aber nicht nur) fur die Veranstaltungstechnik eingesetzt.
- Allgemeine Hausmeistertatigkeiten in Vertretung des Haustechnikers

Sie bieten uns:

- Ausbildung als Veranstaltungstechniker
- wunschenswert sind mehrjahrige Erfahrungen in einem Veranstaltungsunternehmen
- Erfahrungen in den Bereichen Buhne, Rigging, Licht-, Audio- und Videotechnik
- Teamgeist, Eigeninitiative und selbstandiges Arbeiten

- als Allrounder mit Steckenpferd Audio kennen Sie sich mit Ton- aber auch mit Licht- und Videotechnik gut aus
- eigenstandige Betreuung der Bands und Veranstaltungen
- Einsatzbereitschaft, Teamfahigkeit, Flexibilitat und Konfliktfahigkeit
- korperliche Belastbarkeit
- erforderlich ist die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch in Morgen- oder Abendstunden oder an Wochenenden/Feiertagen
- Fuherschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- Bei Vorliegen der personlichen Qualifikation des Bewerbers (m/w/d) eine Entlohnung nach Entgeltordnung TVoD in die EG 8 TVoD; Tarifgebiet Ost
- eine interessante und verantwortungsvolle Tatigkeit
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- vermogenswirksame Leistungen
- ein vielseitiges und zielgerichtetes Fortbildungsangebot

Wenn Sie sich vom vorgenannten Aufgabenspektrum angesprochen fuhlen und dem Anforderungsprofil entsprechen, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit mageblichen und aktuellen Bewerbungsunterlagen (insb. Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen, etc.) ein. Wir bitten Sie, ausschlielich Kopien einzureichen.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrend des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit moglich.

Wir bitten um Ihr Verstandnis, dass eine Rucksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ubersendung eines frankierten Ruckumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdruckliche Kenntnisnahme! Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten fur ein mogliches Vorstellungsgesprach werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung mit den aussagekraftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 25.01.2021 an die

Stadt Finsterwalde
Kennwort: Bewerbung VT
Schlostrae 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: personalabteilung@finsterwalde.de

Spater eingehende Bewerbungen konnen keine Berucksichtigung finden.



Gampe
Burgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Sangerstadt Finsterwalde ist ab 01.06.2021 die Stelle eines

Eventmanagers (m/w/d)

unbefristet in Vollbeschaftigung (40 Stunden/Woche) zu besetzen.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehort zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt fur ca. 17.000 Burgerinnen und Burger Dienstleistungen. Um die Vielfaltigkeit sowie das kulturelle Leben der Stadt Finsterwalde zu fordern und weiter zu entwickeln, wollen wir unser Team verstarken und suchen Sie. Die Stelle ist dem Fachbereich Wirtschaftsforderung/Stadtmarketing/Kultur zugeordnet. Der Tatigkeitsbereich des Eventmanagers (m/w/d) ist in der kunftigen Stadthalle Finsterwalde.

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehoren:

- Veranstaltungsorganisation von der Planung uber die Durchfuhrung bis hin zur Nachbereitung und Erfolgskontrolle von Veranstaltungen
- Ausarbeitung von Angeboten und Veranstaltungsvertragen
- Kalkulation, Planung, Durchfuhrung und Abrechnung von Veranstaltungen und Weiterentwicklung bestehender Events
- Erstellen von Statistiken und Prasentationen
- Eventkommunikation und –nachbereitung (z. B. auf Social Media Kanalen, Website, App, E-Mail)
- Gewinnung von Neukunden und Pflege von Bestandskunde
- Ansprechpartner fur Veranstalter und Besucher

Sie bieten uns:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Eventmanagement oder abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Veranstaltungs-/Eventmanagement
- Wunschenswert sind mehrjahrige Erfahrungen in der Veranstaltungsorganisation
- Kenntnisse im Umgang mit Social Media Kanalen und Tools
- Ausgepragtes Interesse an Kundenkontakten und Veranstaltungswesen
- Teamgeist, Eigeninitiative, selbstandiges Arbeiten und sicheres Auftreten
- Einsatzbereitschaft, Teamfahigkeit, Flexibilitat und Konfliktfahigkeit
- Zuverlassigkeit und Kommunikationsfahigkeit
- korperliche Belastbarkeit
- erforderlich ist die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch in Morgen- oder Abendstunden oder an Wochenenden/Feiertagen
- Fuhrerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- Bei Vorliegen der personlichen Qualifikation des Bewerbers (m/w/d) eine Entlohnung nach Entgeltordnung TVoD in die EG 9 b TVoD; Tarifgebiet Ost
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tatigkeit
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- vermogenswirksame Leistungen
- ein vielseitiges und zielgerichtetes Fortbildungsangebot

Wenn Sie sich vom vorgenannten Aufgabenspektrum angesprochen fuhlen und dem Anforderungsprofil entsprechen, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit mageblichen und aktuellen Bewerbungsunterlagen (insb. Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen, etc.) ein. Wir bitten Sie, ausschlielich Kopien einzureichen.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrend des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit moglich.

Wir bitten um Ihr Verstandnis, dass eine Rucksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ubersendung eines frankierten Ruckumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdruckliche Kenntnisnahme!

Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten fur ein mogliches Vorstellungsgesprach werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung mit den aussagekraftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 25.01.2021 an die

Stadt Finsterwalde
Kennwort: Bewerbung EM
Schlostrae 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse
personalabteilung@finsterwalde.de
Spater eingehende Bewerbungen konnen keine Berucksichtigung finden.



Gampe
Burgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Sangerstadt Finsterwalde ist ab 01.06.2021 die Stelle eines

Haustechnikers (m/w/d)

unbefristet in Vollbeschaftigung (40 Stunden/Woche) zu besetzen.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehort zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt fur ca. 17.000 Burgerinnen und Burger Dienstleistungen. Um die Vielfaltigkeit sowie das kulturelle Leben der Stadt Finsterwalde zu fordern und weiter zu entwickeln, wollen wir unser Team verstarken und suchen Sie. Die Stelle ist dem Fachbereich Wirtschaftsforderung/Stadtmarketing/Kultur zugeordnet. Der Tatigkeitsbereich des Haustechnikers ist in der kunftigen Stadthalle Finsterwalde.

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehoren:

- Bis zur Fertigstellung der Baumanahmen an der Stadthalle ist die wesentlichste Aufgabe die Begleitung der Baumanahme.
- Betreiben von technischen Anlagen der Stadthalle (schwerpunktmaig Elektro- und Nebenersatzanlagen)
- Koordinierung (Terminierung, Planung, Organisation, Begleitung und Kontrolle) notwendiger Instandsetzungen durch Vertragsfirmen
- Sicherstellung der optimalen Verfugbarkeit aller Anlagen und Prozesse mit Hilfe eines Gebaudemanagementsystems
- eigenstandige Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten, einschlielich der Dokumentation und Nachweisfuhrung
- fortlaufende Analyse, Kontrolle und Wartung auf dem Gebiet der Gebaudeleittechnik
- Organisation und Beschaffung der fur die Aufgabenerfullung erforderlichen Verbrauchsmaterialien
- Erstellung und Pflege von Pruf-, Wartungs- und Inspektionsberichten (technische Dokumentation)
- Gewahrleistung des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Umsetzung der Unfallverhutungsvorschriften im Verantwortungsbereich
- der Auf- und Abbau des Mobiliars zu den Veranstaltungen sowie das Auf- und Zuschlieen der Stadthalle zu Veranstaltungen
- Vertretung des Veranstaltungstechnikers
- allgemeine Hausmeistertatigkeiten

Sie bieten uns:

- einen Abschluss als Meister im Bereich Gebaude-technik oder Installateur- und Heizungsbau oder Klima- und Luftungstechnik, mindestens erforderlich ist jedoch eine abgeschlossene Berufsausbildung
- wunschenswert ist mehrjahrige Berufserfahrung in gleichwertigen Positionen
- eigenverantwortliche Wahrnehmung der breit gefacherten Aufgaben

- Organisationsgeschick, klares und strukturiertes Handeln
- Einsatzbereitschaft, Teamfahigkeit, Flexibilitat und Konfliktfahigkeit
- korperliche Belastbarkeit
- erforderlich ist die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch in Morgen- oder Abendstunden oder an Wochenenden/Feiertagen
- Fuherschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- bei Vorliegen der personlichen Qualifikation des Bewerbers (m/w/d) eine Entlohnung nach Entgeltordnung TVoD in die EG 8 TVoD; Tarifgebiet Ost
- eine interessante und verantwortungsvolle Tatigkeit
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- vermogenswirksame Leistungen
- ein vielseitiges und zielgerichtetes Fortbildungsangebot

Wenn Sie sich vom vorgenannten Aufgabenspektrum angesprochen fuhlen und dem Anforderungsprofil entsprechen, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit mageblichen und aktuellen Bewerbungsunterlagen (insb. Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen, etc.) ein. Wir bitten Sie, abschlielich Kopien einzureichen.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrend des Auswahlverfahrens ein.

Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit moglich. Wir bitten um Ihr Verstandnis, dass eine Rucksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ubersendung eines frankierten Ruckumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdruckliche Kenntnisnahme! Andernfalls vernichten wir die Unterlagen datenschutzkonform drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Reisekosten fur ein mogliches Vorstellungsgesprach werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung mit den aussagekraftigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 25.01.2021 an die

Stadt Finsterwalde
Kennwort: Bewerbung HT
Schlostrae 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: personalabteilung@finsterwalde.de
Spater eingehende Bewerbungen konnen keine Berucksichtigung finden.



Gampe
Burgermeister

Stellenausschreibung

Die Sangerstadt Finsterwalde sucht zum fruhestmoglichen Termin

einen Sachbearbeiter Abwicklung stadtischer Baumanahmen (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt befristet gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBefrG) fur die Dauer von mindestens 5 Jahren.

Die Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster gehort zu den Mittelzentren des Landes Brandenburg und erbringt fur ca. 17.000 Burgerinnen und Burger Dienstleistungen. Um den burgernahen und effizienten Service auch weiterhin gewahrleisten zu konnen, wollen wir unser Team verstarken und suchen Sie.

Die Stelle ist dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte:

- Finanztechnische Abwicklung von mitfinanzierten Projekten unterschiedlicher Geldgeber oder Bewilligungsbehorden
- Erstellung von Verwendungsnachweisen gem. den Forderrichtlinien einschl. Dokumentation der Prozesse
- Uberwachung und Abrechnung von Hoch- und Tiefbaumanahmen
- Zuarbeiten fur die Vergabestelle
- Vorbereitung, Durchfuhrung und Koordination der ubertragenen Hochbaumanahmen einschl. Prufung von Verdingungsunterlagen
- Ausschreibung und Vergabe von Hochbauleistungen
- Auftragserteilung, Bauuberwachung und Abnahme der Projekte sowie Mangeluberwachung und Mangelbeseitigung (Wahrnehmung der Bauherrenfunktion)

Voraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst mit Kenntnissen im Bereich Hoch- und Tiefbau; alternativ abgeschlossenes kaufmannisches Studium der Fachrichtung Betriebswirtschaft, Finanzwirtschaft, offentliche Verwaltung
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, der Brandenburgische Bauordnung, des BGB, des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Vergabeordnung sowie der Gemeindehaushaltsordnung von Land und Bund
- Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungs-, Kommunal- und Zuwendungsrechts wunschenswert
- PC-Kenntnisse im Umgang mit Ausschreibungs-, Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware
- Fuhrerschein Klasse B
- Ein hohes Ma an Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft

- Teamfahigkeit, Flexibilitat, Belastbarkeit,
- Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten,
- Durchsetzungsvermogen, Fahigkeit zum konzeptionellen Denken, verantwortungsbewusstes und zielorientiertes Arbeiten

Wir bieten:

- Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 a Entgeltordnung nach dem Tarifvertrag fur den offentlichen Dienst (TVoD) moglich
- Vollzeit mit 40 Stunden/Woche
- Daruber hinaus bietet die Stadt die ublichen Sozialleistungen des offentlichen Dienstes, wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement, etc.

Ihre aussagefahigen schriftlichen Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie den Nachweisen uber vorhandene Qualifikationen richten Sie bitte bis zum 15.01.2021 an die

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort „Bewerbung AB“
Schlostr. 7/8

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wahrend des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit moglich.

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse
personalabteilung@finsterwalde.de
Spater eingehende Bewerbungen konnen keine Berucksichtigung finden.

Wir bitten um Ihr Verstandnis, dass eine Rucksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Ubersendung eines frankierten Ruckumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdruckliche Kenntnisnahme! Reisekosten fur ein mogliches Vorstellungsgesprach werden nicht erstattet.



Gampe
Burgermeister

Beschlüsse SVV 25.11.2020

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2020 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordneten- versammlung Nr. 9 vom 25.11.2020

Vorlage: BV-2020-170

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 9 vom 25.11.2020.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-156

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl I/19, Nr. 38) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2021.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2021.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Fin- sterwalde

Vorlage: BV-2020-157

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000.000 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Jahresabschluss 2014 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-172

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 276.347,12 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 65.426,13 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 464.065,91 EUR (Stand 31.12.2013) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 276.347,12 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2013 – 13.580.285,75 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014

Vorlage: BV-2020-159

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Jahresabschluss 2015 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-173

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 763.866,70 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 1.395,82 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 397.243,96 EUR (Stand 31.12.2014) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 763.866,70 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2014 – 13.856.632,87 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: BV-2020-160

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Jahresabschluss 2016 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-174

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 1.243.359,22 EUR und einem außerordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 737.363,59 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 1.243.359,22 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2015 – 14.620.499,57 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016

Vorlage: BV-2020-161

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Jahresabschluss 2017 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-158

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 2.365.606,33 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 10.676,25 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 2.365.606,33 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2016 – 15.863.858,79 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage: BV-2020-162

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Ausbau 1. und 2. BA der Forststraße (von Berliner Straße bis Tuchmacherstraße) - Variantenentscheidung

Vorlage: BV-2017-127-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Forststraße mit den Teileinrichtungen zur Herstellung der Fahrbahn, des Gehweges, der Regenentwässerung, der Anpassung der Straßenbeleuchtung, der Errichtung von Stellplätzen und dem Schaffen der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorplanung des Büros sweco in der Variante 2.3. Im Zuge dieser Planung soll weiterhin überprüft werden ob es möglich ist, das Regenwasserpumpwerk der Großen Unterführung mit einer Druckleitung an den Regenentwässerungskanal parallel zur Bahntrasse in dem hinteren Bereich der Forststraße - nach der Tuchmacherstraße - mit Auslauf in den Lugkgraben anzubinden.

Sollte diese Möglichkeit technisch nicht realisierbar sein ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Regenrückhaltung die Entwässerung der Großen Unterführung in der Leistungsfähigkeit erhöhen kann.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, die weiteren Planungsleistungen zu vergeben und die Arbeiten in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten durchzuführen.

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-171

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2020.

Abwasserbeseitigungskonzept 2021 - 2025 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-146

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das Abwasserbeseitigungskonzept 2021 - 2025 der Stadt Finsterwalde.

Nachkalkulation der Abwasserentgelte der Kalkulationsperiode 2018/2019

Vorlage: BV-2020-147

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis der Nachkalkulation zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Werkleitung zu, sowohl Über- als auch Unterdeckung in der Kalkulationsperiode 2022/2023 zu berücksichtigen.

Wirtschaftsplan 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-144

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2020-145

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2021 auf **150.000 EUR** festzusetzen.

Ergänzung des vorhandenen Touristischen Wegeleitsystems

Vorlage: BV-2012-122-3

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Ergänzung des vorhandenen Wegeleitsystems um drei weitere Zielpunkte.

1. Evangelische Trinitatiskirche
2. Katholische Pfarrkirche St. Maria Mater Dolorosa
3. unter dem Arbeitstitel: Kunst-, Kultur-, Kongresszentrum/ Stadthalle

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde

vom 30.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]); des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018; der §§ 90 Abs. 1 und 4, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) -Achtes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe -(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.9.2012 -I 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 4.8.2019-I 1131; des § 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]); des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstätten-gesetz -KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde werden Elternkostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.
2. Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Kostenbeitrag erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.
3. Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld erhoben.

§ 2**Aufnahmegrundsätze**

1. Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
2. Für Kinder der Stadt Finsterwalde ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine Kita, wenn ein kostendeckender Elternbeitrag entsprechend der gewünschten Betreuungszeit entrichtet wird (siehe § 7 i. V. m. § 8).
3. Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Finsterwalde ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Wohnortgemeinde eine Bestätigung zum angemessenen Kostenausgleich erteilt hat.
4. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bildet der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage entsprechender Nachweise zur Festsetzung des Rechtsanspruchs erforderlich.
5. Darüber hinaus ist vor Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein ausreichender Masernschutz verpflichtend. Er kann durch den Impfpass oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 3**Kostenbeitragspflichtige**

1. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen.
2. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita und beinhaltet die Eingewöhnungszeit. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Kostenbeitrag.
2. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
3. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
4. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5**Erhebung des Kostenbeitrages**

1. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag durch einen Kostenbeitragsbescheid mit Dauerwirkung erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.
3. Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6**Fälligkeit des Kostenbeitrages**

1. Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zum Mittagessen sind bis zum Achtundzwanzigsten eines jeden Monats fällig. Rückständige Kostenbeiträge sind nach Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides zur nächsten Zahlungsfälligkeit zu entrichten.
2. Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen mit einer Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen.

3. Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
4. Die Tagessätze nach § 8 Absatz 6 (Ferienbetreuung) und § 12 (Gastkinder/Besucherkinder) sind mit Bekanntgabe des Kostenbeitragsbescheides fällig.
5. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 1 Woche, kann auf Antrag eine Rückrechnung des Zuschusses zum Mittagessen für diesen Zeitraum erfolgen. Eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages ist nicht möglich. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes bleiben jegliche Zahlungsverpflichtungen der Gesamtschuldner bestehen.

§ 7

Maßstab für den Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nachdem Einkommensteuergesetz).
2. Eine Erhöhung oder Verringerung der Betreuungszeit ist auf Antrag zum 1. des Folgemonats möglich.
3. Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.
4. Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer täglichen Betreuungszeit festgelegt.
5. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe der Kostenbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz von 5,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
3. Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € erhoben werden. Der Stundensatz kann jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht werden.
4. Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

6. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser beträgt bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden 5,00 € pro angefangene Woche/Kind; bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden entfällt ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 9

Zuschuss zum Mittagessen

1. Die Kostenbeitragspflichtigen haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Das Zahlungsverfahren gemäß § 6 Absatz 1 und 2 ist anzuwenden.
2. Der tägliche Zuschuss zum Mittagessen beläuft sich auf 1,93 €.

§ 10

Einkommen

1. Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen gemäß § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
3. Als Nettoeinkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

- c. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- d. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie teilweise der Bezug von Elterngeld gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Keine Berücksichtigung finden:

- a. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- b. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
- c. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- d. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht haben,
- e. Kindergeld,
- f. Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- g. das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- h. Pflegegeld,
- i. Unterhalt für Geschwisterkinder,
- j. BAföG-Leistungen (teilweise),
- k. Bildungskredite,
- l. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- m. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- n. Leistungen nach dem SGB VIII,
- o. Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- p. Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- q. Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
- r. Spesen

- 4. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.
- 5. Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- 6. Bei den Versorgungsbezügen der Beamten*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 11

Maßgebliches Einkommen

- 1. Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - a. Monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - b. Einkommensteuerbescheid,
 - c. Jahresverdienstbescheinigung,
 - d. Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
 - e. Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
 Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.
- 2. Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung unaufgefordert Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

3. Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 31. März eines jeden Betreuungsjahres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach deren Eintritt zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.
 4. Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat August eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach deren Eintritt zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen erfolgt die Neuberechnung grundsätzlich ab dem Folgemonat des Anzeigedatums. Eine Verrechnung erfolgt lediglich in begründeten Einzelfällen.
 5. Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
 6. Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
 3. Ein Elternbeitrag kann den Elternbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro mit einem unterhaltsberechtigten Kind im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Satz 1 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
 4. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

1. Besucherkinder sind Kinder aus einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde, die in einer anderen Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für diese Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
2. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Finsterwalde haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Für die Betreuung ist ein Stundensatz für jede angefangene Betreuungsstunde zu entrichten:

- für Kinder bis zum vollendeten	= 1,60 €
3. Lebensjahr	
- für Kinder von 3 Jahren bis	= 1,40 €
zur Einschulung	
- für Kinder im Grundschulalter	= 0,85 €

§ 12

Beitragsfreiheit

1. Elternbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit. § 17e KitaG ist zu beachten.
2. Elternbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
2. Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann durch die Stadt Finsterwalde als Träger der Einrichtungen eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

3. Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:
 - a. schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - b. weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen (u. a. selbst- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes).
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
5. Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag für die Betreuung desselben Kindes grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung, geschlossen werden.

**§ 15
Auskunftspflicht und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Aufgabe werden personenbezogene Daten erhoben. Personenbezogene Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt und der unterhaltsberechtigten Geschwisterkinder.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß Art. 6 I lit. c) DSGVO i. V. m. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstands Änderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind. Eine Verarbeitung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken ist gemäß dem Zweiten Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) zulässig.
4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
5. Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt (nach Art. 13 und 14 DSGVO) zu dieser Satzung zu entnehmen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Finsterwalde vom 28.09.2006, in der zur Zeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Finsterwalde, 26.11.2020



Gampe
Bürgermeister

Anlage 1

zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 Kostenbeitragsatzung der Stadt Finsterwalde

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 - 3 Jahre	Kinder im Alter von 3 Jahre -Einschulung	Kinder im Grundschulalter
	davon %	davon %	davon %
unter 1.667,00	Beitragsfrei		
unter 1750,00	Mindestbeitrag 12,50 € bzw. 8,00 € für Kinder im Grundschulalter		
bis 1.850,00	1,65 = 31,00 €	1,50 = 28,00 €	1,25 = 23,00 €
bis 2.000,00	1,98 = 40,00 €	1,78 = 36,00 €	1,30 = 26,00 €
bis 2.250,00	2,31 = 52,00 €	2,06 = 46,00 €	1,35 = 30,00 €
bis 2.500,00	2,64 = 66,00 €	2,34 = 59,00 €	1,40 = 35,00 €
bis 2.750,00	2,97 = 82,00 €	2,62 = 72,00 €	1,45 = 40,00 €
bis 3.000,00	3,30 = 99,00 €	2,90 = 87,00 €	1,50 = 45,00 €
bis 3.250,00	3,63 = 118,00 €	3,18 = 103,00 €	1,55 = 50,00 €
bis 3.500,00	3,96 = 139,00 €	3,46 = 121,00 €	1,60 = 56,00 €
bis 3.750,00	4,29 = 161,00 €	3,74 = 140,00 €	1,65 = 62,00 €
bis 4.000,00	4,62 = 185,00 €	4,02 = 161,00 €	1,70 = 68,00 €
über 4000,00	Höchstbetrag 200,00 €	Höchstbetrag 176,00 €	Höchstbetrag 72,00 €

Der gemäß § 8 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich (von bis zu 4 Stunden täglich für Kinder im Grundschulalter) erhoben.

Die Kostenbeiträge werden nach unterhaltsberechtigten Kindern bis zum 18. Lebensjahr wie folgt ermäßigt:

ein Kind	100 %	des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
zwei Kinder	85 %	des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
drei Kinder	65 %	des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
vier Kinder	45 %	des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit
ab 5 Kinder	30 %	des ermittelten Kostenbeitrages entsprechend der Betreuungszeit

Erfolgt eine Betreuung bis zu 8 Stunden täglich (von bis zu 6 Stunden täglich für Kinder im Grundschulalter), erhöht sich die ermittelte Gebühr um 20 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 € (für Kinder im Grundschulalter unverändert 8,00 €).

Erfolgt eine Betreuung bis zu 10 Stunden täglich, erhöht sich die ermittelte Gebühr um 30 v. H. und bei Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag von den Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

Jahresabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017 der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2014 der Stadt Finsterwalde BV-2020-172

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 276.347,12 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 65.426,13 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 464.065,91 EUR (Stand 31.12.2013) gedeckt.

Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 276.347,12 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2013 – 13.580.285,75 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 BV-2020-159

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 zu erteilen.

Jahresabschluss 2015 der Stadt Finsterwalde BV-2020-173

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 763.866,70 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe von 1.395,82 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 397.243,96 EUR (Stand 31.12.2014) gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 763.866,70 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2014 – 13.856.632,87 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 BV-2020-160

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Jahresabschluss 2016 der Stadt Finsterwalde BV-2020-174

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 1.243.359,22 EUR und einem außerordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 737.363,59 EUR fest. Dieses Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 1.243.359,22 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2015 – 14.620.499,57 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016 BV-2020-161

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Jahresabschluss 2017 der Stadt Finsterwalde BV-2020-158

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegten Jahresabschluss mit einem ordentlichen positiven Ergebnis in Höhe von 2.365.606,33 EUR und einem außerordentlichen negativen Ergebnis in Höhe

von 10.676,25 EUR fest. Dieses Ergebnis wird durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt. Das ordentliche positive Ergebnis in Höhe von 2.365.606,33 EUR kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden (Stand 31.12.2016 – 15.863.858,79 EUR).

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017

BV-2020-162

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes gem. Prüfbericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses der Stadt Finsterwalde zum 31.12.2017, Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen. Die Jahresabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017 werden einschließlich Prüfungsvermerk zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 14.12.2020 bis einschließlich 30.12.2020 während folgender Zeiten:

Montag	9.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 17.00 Uhr (nicht am 24.12.2020)
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr (nicht am 25.12.2020)

Finsterwalde, 26.11.2020



Gampe
Bürgermeister

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25. November 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.432.300 EUR
die Aufwendungen	3.036.000 EUR
der Jahresgewinn	396.300 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.522.282 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.696.000 EUR
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-48.500 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	585.000 EUR

Finsterwalde, den 26.11.2020




Gampe
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde.

Finsterwalde, den 26.11.2020



Gampe
Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Paula Hromada, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe

Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.

- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM